



27.01.2021

FAQ zur Homeoffice-Pflicht

Fragen und Antworten zur Homeoffice-Pflicht

Ab dem 18. Januar 2021 gilt für Arbeitgeber die Verpflichtung, überall dort Homeoffice anzukordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Damit lehnt sich die Logik der Covid-Verordnung an jene des Arbeitsgesetzes an (Art. 6 ArG).

Der Bundesrat erwartet daher, dass die Arbeitgeber ihre Verantwortung für die Ausschöpfung der Möglichkeiten von Homeoffice übernehmen. Diese temporäre Massnahme leistet einen schnellen und unbürokratischen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie.

- **Was bezweckt die Homeoffice-Pflicht?**

Ziel der Homeoffice-Pflicht ist es, dass die Arbeitnehmenden möglichst zuhause bleiben, dadurch Kontakte am Arbeitsplatz, bei gemeinsamem Essen wie auch beim Pendeln vermeiden, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

In Anbetracht der aktuellen epidemiologischen Situation sind Ausnahmen von Homeoffice nur sehr restriktiv und nur dort zu gewähren, wo keine andere Möglichkeit besteht.

- **Gilt die Homeoffice-Pflicht auch für Lernende und deren Berufsbildner/innen?**

Grundsätzlich ja. Nach erfolgter Einarbeitungszeit müssen auch Lernende für diejenigen Tätigkeiten, welche es zulassen, von zuhause aus arbeiten können. Der wichtige regelmässige Kontakt mit der/dem Berufsbildner/in soll an diesen Tagen elektronisch stattfinden. Falls es zu Ausbildungszwecken (Erlernen von Handlungskompetenzen), zur Einführung oder zum Training von neuen Aufgaben oder zur Ausübung der beruflichen Tätigkeiten ein Treffen vor Ort im Betrieb braucht, kann dies unter Einhaltung der Hygienemassnahmen stattfinden.

- **Welche Pflichten hat der Arbeitgeber?**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitssituation einzelfallweise zu überprüfen und Homeoffice einzuführen, wenn keine Hindernisse vorliegen. Er kann jedoch von dieser Verpflichtung absehen, wenn für bestimmte Tätigkeiten eine Verlagerung nach Hause nicht möglich ist oder wenn die Investitionen oder die erforderlichen technischen Anpassungen unverhältnismässig hohe Kosten und/oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würden oder kurzfristig nicht durchführbar sind oder auf unüberwindbare Hindernisse stossen.

- **Wenn es Mitarbeitende hat, die über keinen Internetanschluss verfügen, oder zu Hause keinen Computer haben, muss der Arbeitgeber für eine Lösung sorgen?**

Der Arbeitgeber muss seinen Angestellten die „Werkzeuge“ zur Verfügung stellen, die sie benötigen, damit sie so arbeiten können, wie er es verlangt (z.B. Laptop zur Verfügung stellen...). Falls dieser Aufwand unverhältnismässig sein sollte, kann er zulassen, dass die Arbeit oder zumindest ein Teil davon, im Büro verrichtet wird.



- **Wenn Homeoffice aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, wie werden die Arbeitnehmenden geschützt?**

Wo Homeoffice nicht oder nur teilweise möglich ist, sind neben den bereits bekannten Hygieneschutzmassnahmen des BAG weitere Massnahmen am Arbeitsplatz nötig.

Neu wurde die bereits bestehende Maskenpflicht am Arbeitsplatz verschärft: Sie soll zum Schutz der Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort gelten, wo sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt angesichts der hohen Infektionsgefahr nicht mehr. Darüber hinaus gelten die üblichen Fürsorgepflichten des Arbeitgebers gemäss Arbeitsgesetz gegenüber den Angestellten.

- **Muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden für Auslagen oder Aufwendungen entschädigen?**

Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmenden keine Auslagenentschädigung (Stromkosten, Beiträge an Mietkosten etc.) zahlen, da es sich um eine vorübergehende Anordnung handelt.

Anders verhält es sich, wenn Materialkosten anfallen, die auch im Büro angefallen wären und die nun die Arbeitnehmenden bezahlen müssen, wie etwa Kosten für Druckerpatronen, Papier etc. Diese Kosten sind vom Arbeitgeber zu entschädigen.

- **Können sich Arbeitnehmende weigern, Homeoffice zu machen?**

Wenn die Bedingungen ungeeignet sind, zu Hause zu arbeiten, ist das Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die familiäre Situation oder die Platzverhältnisse so ungeeignet sind, dass sie ein Arbeiten verunmöglichen. Die Hürden, dass Homeoffice nicht als zumutbar gilt, sind aber hoch angesetzt.

Wenn die Bedingungen ein Arbeiten im Homeoffice aber zulassen, darf man sich nicht weigern, zu Hause zu arbeiten. Dies könnte zu einer Verwarnung oder gar zur Kündigung führen.

- **Wie können Arbeitnehmende vorgehen, wenn der Arbeitgeber - ihrer Ansicht nach zu Unrecht - Homeoffice verweigert?**

Arbeitnehmende können sich an das kantonale Arbeitsinspektorat wenden (www.arbeitsinspektorat.ch).

- **Gibt es Kontrollen, die die Homeoffice-Pflicht prüfen?**

Die kantonalen Behörden sind ermächtigt, Kontrollen durchzuführen. Sie können vom Arbeitgeber verlangen, dass er die von ihm durchgeführte Prüfung der Situation vorlegt und in Fällen, in denen Homeoffice nicht eingeführt wurde, Erklärungen abgibt.

- **Wie wird die Homeoffice-Pflicht rechtlich durchgesetzt und was sind die Konsequenzen bei nachweislichem Verstoß?**

Die Verordnung sieht keine Bussen für Arbeitgeber vor, die sich nicht an diese Pflicht halten. Allenfalls besteht die Möglichkeit, Arbeitgeber, welche sich verweigern, diesen Pflichten nachzukommen, strafrechtlich zu belangen. Dies gemäss dem im ArG vorgesehenen ordentlichen Verfahren.